

Universität Witten/Herdecke

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

**Masterstudiengang
"Pflegerwissenschaft" (M.Sc.)**

Fakultät für Gesundheit, Department für Pflegewissenschaft
vom 28.05.2020, überarbeitet am 19.02.2021
verabschiedet am 05.10.2021

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen:	4
§ 1. Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen	4
§ 2. Akademischer Grad	5
§ 3. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4. Auswahlverfahren	5
§ 5. Zulassung zum Studium.....	6
Abschnitt II: Studium	6
§ 6. Regelstudienzeit	6
§ 7. Allgemeiner Aufbau der Prüfungen.....	7
§ 8. Leistungspunktesystem	7
Abschnitt III: Prüfungsausschuss sowie Prüferinnen und Prüfer	8
§ 9. Prüfungsausschuss.....	8
§ 10. Prüferinnen und Prüfer.....	9
Abschnitt IV: Prüfungsformen und -modalitäten	9
§ 11. Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester	9
§ 12. Gegenstand und Aufbau der Masterprüfung	10
§ 13. Zulassung zu den benoteten Modulabschlussprüfungen.....	10
§ 14. Zulassungsverfahren zu den benoteten Modulabschlussprüfungen	11
§ 15. Prüfungen, Teilprüfungsleistungen und Leistungsnachweise in den Modulen	11
§ 16. Klausuren	16
§ 17. Mündliche Prüfungen und Präsentationen	16
§ 18. Hausarbeit	17
§ 19. Studienskizze	17
§ 20. Lexikonbeitrag	18
§ 21. Objective Structured Clinical Examination (OSCE)	18
§ 22. Beitrag in einem Debattierklub	19
§ 23. Verfassen eines Fachartikels	19
§ 24. Musterlösung.....	19
§ 25. Hospitationsbericht mit Präsentation	19
§ 26. (E-)Portfolio-Prüfung	20
§ 27. Praktikum.....	20
§ 28. Bewertung der Prüfungen	21
§ 29. Masterarbeit.....	22
§ 30. Annahme und Bewertung der Masterarbeit	23
§ 31. Wiederholung der Modulabschlussprüfungen.....	24
§ 32. Versäumnis, Rücktritt, Rücktritt bei Krankheit, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	25
§ 33. Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit.....	26
§ 34. Schutzvorschriften.....	26
§ 35. Bildung der Endnote	27
Abschnitt V: Der Abschluss	27
§ 36. Abschluss des Studiums.....	27
§ 37. Zeugnis und Diploma Supplement.....	28
§ 38. Urkunde	28
Abschnitt VI: Schlussbestimmungen	28

§ 39. Einsicht in die Prüfungsakten	28
§ 40. Ungültigkeit der Masterprüfung.....	29
§ 41. Aberkennung des Mastergrades	29
§ 42. Geltungsbereich.....	29
§ 43. Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	30

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen:

§ 1. Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Der Masterstudiengang "Pflegerwissenschaft" befähigt die Studierenden, in gesellschaftlicher Verantwortung zukunftsorientiert und wissenschaftlich zu denken und zu arbeiten.
- (2) Der Masterstudiengang "Pflegerwissenschaft" der Universität Witten/Herdecke ist ein Vollzeitstudiengang und ist darauf ausgerichtet, Studierende zur nutzerbezogenen Gestaltung und Weiterentwicklung der spezifischen Berufs- und Handlungsfelder in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit akuten und chronischen Erkrankungen, und kurz- oder langfristigen Einschränkungen der Selbstsorgefähigkeiten, zu befähigen.
- (3) Das Masterstudium vertieft und erweitert die in einer Pflegeausbildung und einem fachbezogenen Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, so dass sowohl erweiterte Forschungs- und Methodenkompetenzen als auch anwendungsorientierte Kompetenzen zur Problemerkennung, Bedarfserhebung und Problemlösung sowie Handlungs- und Reflexionskompetenzen erworben werden. Damit qualifiziert das Masterstudium für eine eigenständige und verantwortliche Tätigkeit als Pflegerwissenschaftlerin oder Pflegerwissenschaftler.
- (4) Mit dem Angebot der Wahlschwerpunkte „Praxisentwicklung“ und „Pflegerforschung“ werden die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten in diesen Arbeitsfeldern vorbereitet. Der Wahlschwerpunkt „Praxisentwicklung“ bereitet die Studierenden auf ein Arbeitsfeld in Einrichtungen des Gesundheitswesens vor, vorrangig im Bereich des mittleren Managements (z.B. Stabsstelle der Pflegedirektion) in den Bereichen der Organisations- und Personalentwicklung, des Qualitätsmanagements, der innerbetrieblichen Fort- und Weiterbildung sowie der internen Forschung. Der Wahlschwerpunkt „Pflegerforschung“ bereitet die Studierenden auf eine wissenschaftliche Tätigkeit an Universitäten, Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen vor.
- (5) Das Studium fundamentale ist integraler Bestandteil aller Vollzeit- und Teilzeitstudiengänge der Universität Witten/Herdecke. Es ermöglicht den Studierenden eine freie Wahl von Lehrveranstaltungen und Übungen aus den Bereichen der reflexiven, kommunikativen und künstlerischen Kompetenz. Das Studium fundamentale dient dazu, den Studierenden in Seminaren und Übungen theoretische und praktische Einblicke in Disziplinen und Bereiche zu geben, die nicht Bestandteil ihres Fachstudiums sind. Auf diesem Wege lernen sie wissenschaftliche, kommunikative und künstlerische Verfahren, Methoden, Denk- und Handlungsweisen kennen, die ihr Fachstudium in einen erweiterten Kontext rücken und ihnen helfen, ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.
- (6) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden über
 - a) **Fachkompetenz des Wissens, Verstehens** verfügen, die sie befähigen, im Rahmen ihres jeweiligen Berufsfeldes relevante Fragen der Versorgung zu identifizieren, wissenschaftsbasierte Problemlösungen zu entwickeln, zu implementieren und zu evaluieren und

dabei die Strategien und Interessenlagen der beteiligten Akteure zu identifizieren; insbesondere die Perspektiven der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Dabei berücksichtigen sie die unterschiedlichen Wechselwirkungen und Bedingungskonstellationen von Mikro-, Meso- und Makroebene.

- b) **Praxisorientierte Forschungskompetenz** verfügen, die sie befähigt, gegenstandsbezogene/praxisorientierte Fragestellungen in ihrem jeweiligen Berufsfeld mit empirischen Methoden wissenschaftlich zu bearbeiten.
- c) **Interdisziplinäre, kommunikative und systemische Kompetenzen** verfügen, die sie befähigen, ihre Perspektiven, Handlungskonzepte und Handlungsstrategien mit denen anderer, beteiligter Berufsgruppen abzugleichen, unter Einbezug und Berücksichtigung der Interessen und Bedarfslagen der Betroffenen und ihrer Angehörigen.

§ 2. Akademischer Grad

Sind alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit bestanden, verleiht die Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke den akademischen Grad "Master of Science (M.Sc.)".

§ 3. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ sind eine abgeschlossene Pflege- oder Hebammenausbildung und ein abgeschlossenes pflegewissenschaftliches Hochschulstudium (Bachelor, Fachhochschuldiplom etc.) oder eine abgeschlossene Pflegeausbildung und ein Abschluss in einem pflegewissenschaftlich relevanten Studium (z.B. Public Health, Soziologie, Psychologie oder soziale Arbeit).
- (2) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gelten die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Staatsangehörige. Gleiches gilt für alle ausländischen Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung / deutschem Abitur aus Deutschland oder mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen Auslandsschule (Bildungsinländer). Im Übrigen gilt das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).

§ 4. Auswahlverfahren

- (1) Studienplätze werden durch ein Auswahlverfahren vergeben. Das Auswahlverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einem Auswahltag.
- (2) Der Prüfungsausschuss des Departments für Pflegewissenschaft der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke erarbeitet die Formalia und den Ablauf für das Auswahlverfahren. Diese werden vom Fakultätsrat verabschiedet.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Richtlinien für die Durchführung des Auswahlverfahrens sowie Leitlinien für die Auswahlkommission, die in der jeweils aktuellen Fassung gelten.

Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden über das Studienangebot unabhängig und nach dem Prinzip der Ermessensentscheidung.

- (4) Die Leitung des Departments für Pflegewissenschaft ernennt die Mitglieder der Auswahlkommission für das jeweilige Auswahlseminar und bestimmt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (5) Die Auswahlkommission kann bestimmen, dass ein angebotener Studienplatz innerhalb einer bestimmten Frist angetreten werden muss und andernfalls verfällt. Die Auswahlkommission kann der Bewerberin oder dem Bewerber einen Studienplatz unter Auflagen anbieten. Dabei können die Auflagen sowohl vorsehen, dass diese vor Studienantritt erfüllt sein müssen, als auch während einer angemessenen Zeit im Studium erfüllt werden müssen. Werden die Auflagen nach Absatz 5 Satz 3 Variante 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist erfüllt, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist auf Antrag verlängern oder die Zulassung widerrufen.
- (6) Die Immatrikulation und Exmatrikulation sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Witten/Herdecke in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (7) Das Department für Pflegewissenschaft erhebt für die Teilnahme am Auswahlverfahren eine Bearbeitungsgebühr.

§ 5. Zulassung zum Studium

Die Zulassung zu diesem Studiengang erfolgt durch erfolgreiche Immatrikulation.

Abschnitt II: Studium

§ 6. Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt in der Regel vier Semester einschließlich der Bearbeitungszeit für alle Teile der Masterarbeit mit einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung (Workload) von 900 Stunden pro Semester.
- (2) Das Department für Pflegewissenschaft führt ein Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“. Das Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung. Es informiert u.a. über Umfang, Ziele und Inhalte aller 17 Module. Ihm sind die vorgesehenen Lernformen zu entnehmen.
- (3) In der Studien- und Prüfungsordnung sind die Studieninhalte und Modulprüfungen so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Der Studienumfang gewährleistet, dass den Studierenden ausreichend Zeit zur Vertiefung ihrer Kenntnisse, zur selbständigen Vorbereitung der Studieninhalte und zur Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen zur Verfügung steht.

- (5) Während des Studiums finden in regelmäßigen Abständen eine individuelle Studienberatung sowie eine Karriereberatung durch die Dozentinnen und Dozenten des Departments für Pflegewissenschaft statt. Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Masterprüfung erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (6) Pro Studienjahr sollen 60 Kreditpunkte erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 45 Kreditpunkte erworben haben, müssen an einer - außerhalb der in Absatz 4 genannten - vom Department für Pflegewissenschaft anzubietenden Studienberatung teilnehmen.

§ 7. Allgemeiner Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Masterprüfungen bestehen aus den in § 15. Abs. (3) ausgewiesenen studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit gemäß § 29.
- (2) Die Prüfungen im Masterstudiengang erfolgen in der Regel studienbegleitend.

§ 8. Leistungspunktesystem

- (1) Das Leistungspunktesystem dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten Leistungen und baut auf dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) auf. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Kreditpunkten) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand (Workload) entsprechen.
- (2) Leistungspunkte (Kreditpunkte nach ECTS) werden nur für Module vergeben, wenn die mit diesem Modul verbundenen Leistungsanforderungen erfolgreich absolviert wurden. Für jedes Modul einschließlich der erforderlichen Prüfung können nur einmal Kreditpunkte erworben werden. Ein Kreditpunkt entspricht dabei einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. Für die Vergabe von Kreditpunkten werden alle mit einem Modul bzw. einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Mit den Kreditpunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.
- (3) Für jeden Studierenden im Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ wird im Campusonlinesystem „UWE“ ein Punktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen im Prüfungssekretariat eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Prüfung oder Leistung wird die Zahl der entsprechenden Kreditpunkte diesem Konto gutgeschrieben. Das Konto weist weiterhin die im Zuge der Prüfungen erworbenen Noten gemäß § 28. aus. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit formlos über das Campusonlinesystem „UWE“ Einblick in den Stand ihres bzw. seines Kontos nehmen und einen Ausdruck hiervon erhalten.
- (4) Im Masterstudiengang sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Kreditpunkte) zu erwerben.

- (5) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die qualitative Studienleistung der Studierenden auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 28. bewertet.

Abschnitt III: Prüfungsausschuss sowie Prüferinnen und Prüfer

§ 9. Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Department für Pflegewissenschaft der Fakultät für Gesundheit einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende/der Vorsitzende sowie zwei weitere Professorinnen/Professoren und zwei wissenschaftliche Mitarbeitende werden auf Vorschlag der Departmentleiterin/des Departmentleiters (Pflegerwissenschaft) von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Gesundheit bestellt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des Prüfungssekretariates nimmt in der Regel an den Sitzungen teil.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds zwei Jahre. Die Wiederberufung ist zulässig. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und unter den stimmberechtigten Mitgliedern die Professorinnen und Professoren die Stimmenmehrheit haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses ist nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die in Abs. 2 genannten Personen sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie/er muss ihn einberufen, wenn dies von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt wird.

§ 10. Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt im Benehmen mit den, das Studienangebot vertretenden Lehrenden, die Prüferinnen/Prüfer. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt/Modul, auf den/das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen/mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin/ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach/Modul gelehrt haben.
- (2) Die Prüferinnen/der Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Abschnitt IV: Prüfungsformen und -modalitäten

§ 11. Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag soll der Antragstellerin/dem Antragsteller nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

- (5) Gemäß § 63a Abs. 7 des Hochschulgesetzes NRW können Studierende Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkennen lassen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dabei können gemäß § 9 Abs. 1 der KMK Musterrechtsverordnung höchstens 50% der Studienleistungen ersetzt werden.
- (6) Die Anerkennung von inner- und außerhochschulischen Kenntnissen und Fähigkeiten, setzen immer eine Einzelfallprüfung voraus. Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertretungen zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ausländischen Partnerhochschulen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder anderen im Ausland erworbenen Leistungen wird der Vermerk „erfolgreich absolviert“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal auf den in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Master of Science angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und Prüfungsergebnisse, vorzulegen. Die Entscheidung über eine Anrechnung soll innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage sämtlicher für die Anrechnung erforderlicher Unterlagen erfolgen.

§ 12. Gegenstand und Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. den in der Regel am Ende des jeweiligen Moduls abzulegenden benoteten Modulabschlussprüfungen sowie den nicht benoteten Leistungsnachweisen gemäß § 15. Abs. 3 und
2. der Masterarbeit gemäß § 29.

Im dritten Semester wird mit Ausnahme der Module 11 und 12 (Schwerpunktmodule) aufgrund des hohen Workloads im Hinblick auf die Vorbereitung des Kernpraktikums und der Masterarbeit zugunsten von Leistungsnachweisen auf Prüfungsleistungen verzichtet.

§ 13. Zulassung zu den benoteten Modulabschlussprüfungen

- (1) Zu den benoteten Prüfungen im Rahmen des Studiengangs kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zugangsvoraussetzung gemäß § 3. erfüllt;
 2. an der Universität Witten/Herdecke für den Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ immatrikuliert ist,
 3. schriftlich erklärt, bisher in keinem Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, bereits eine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden zu haben.
- (2) Die Meldung zu den benoteten Modulabschlussprüfungen soll jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung erfolgen. Dem Antrag zur ersten Modulabschlussprüfung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung beizufügen.
- (3) Ist es der/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 14. Zulassungsverfahren zu den benoteten Modulabschlussprüfungen

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:
1. die in § 13. (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die/der Studierende eine Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplomprüfung, Magisterprüfung oder Staatsexamen in einem gleichartigen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die/der Studierende eine im Masterstudiengang studienbegleitend verlangte Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 15. Prüfungen, Teilprüfungsleistungen und Leistungsnachweise in den Modulen

- (1) Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesem Modul jeweils vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Die Prüfungen in den nachstehend aufgeführten 17 Modulen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfungen statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls (siehe Modulhandbuch). Eine Prüfung gemäß Satz 1 soll in der Regel innerhalb des Semesters bzw. des Jahres abgelegt werden, in dem das Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, stattfindet.

- (3) Die 17 Module sind wie in der folgenden Tabelle mit der Zuordnung: Semesterlage, Dauer, Zugangsvoraussetzungen, Workload, Seminare, Lehrform, SWS, CP, Prüfungsleistungen, Bewertungsart und Gewichtung ausgewiesen.
- (4) Benotete Prüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, werden gemäß der in der nachfolgenden Tabelle ausgeführten Gewichtung berechnet. Teilprüfungsleistungen müssen in den Modulen 1 und 2 erbracht werden.
- (5) Nicht benotete Prüfungen (Leistungsnachweise), die sich aus mehreren Teilen zusammensetzen, werden nicht gewichtet (Modul 15 und 16).

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs "Pflegerwissenschaft" (M.Sc.)
Abschnitt IV: Prüfungsformen und -modalitäten

Modul 1		Pflegeforschung I				
Semesterlage	Dauer	Zugangsvoraussetzung			CP/ Workload (gesamt)	
1	1	-			9/270 h	
Seminare	Lehrform	SWS	CP	Prüfungsleistungen(en)	Bewertungsart	Gewichtung
Rahmenkonzepte zur Planung und Durchführung von komplexen Forschungsprozessen	Seminar, Blended Learning	0,8	1	-	-	
Literaturrecherche und -auswertung	Seminar, Blended Learning und Übung	1,3	2	Musterlösung (Mitte 1.Semester)	benotet	0,3/1
Methodologische Perspektiven qualitativer Forschung	Seminar, Blended Learning und Übung	1,9	3	Mündliche Prüfung mit Kurzreferat (30 Minuten) (Ende 1.Semester)	benotet	0,7/1
Qualitative Studiendesigns und Analyseverfahren	Seminar, Blended Learning und Übung	2,1	3			
Modul 2		Pflegeforschung II				
Semesterlage	Dauer	Zugangsvoraussetzungen			CP/ Workload	
2	1	-			9/270 h	
Seminare	Lehrform	SWS	CP	Prüfungsleistungen(en)	Bewertungsart	Gewichtung
Quantitative Forschungsmethoden und Statistik	Seminar, Blended Learning und Übung	2,1	3	Musterlösung (Mitte 1.Semester)	benotet	0,3/1
Quantitative Studiendesigns und Statistik	Seminar, Blended Learning und Übung	2,1	3	Fallbasierte Klausur (240 Minuten) (Ende 2.Semester)	benotet	0,7/1
Evaluationsstudien und Mixed Methods (Grundlage)	Seminar, Blended Learning und Übung	1,9	3			
Modul 3		Forschungswerkstatt				
Semesterlage	Dauer	Zugangsvoraussetzungen			CP/ Workload	
1. und 2.Semester	2	-			5/150 h	
Seminare	Lehrform	SWS	CP	Prüfungsleistungen(en)	Bewertungsart	Gewichtung
Durchführung einer systematischen Literaturrecherche	Übung	1,6	2	Präsentation (Posterkonferenz)	benotet	1/1
Evidenzsynthese und Ergebnisaufbereitung	Übung	1,9	3			
Modul 4		Wissenschafts- und Pflegeetheorie				
Semesterlage	Dauer	Zugangsvoraussetzungen			CP/ Workload	
1. und 2.Semester	2	-			5/150 h	
Seminare	Lehrform	SWS	CP	Prüfungsleistungen(en)	Bewertungsart	Gewichtung
Positionen der Wissenschaftstheorie im historischen Überblick	Seminar, Blended Learning	0,8	1	-	-	-
Positionen der Wissenschaftstheorie in der Gegenwart	Seminar, Blended Learning	0,8	1	-	-	-
Theoriegeleitete Pflegepraxis und -forschung	Seminar, Blended Learning	1,9	3	Hausarbeit (z.B. Essay, ca. 10 Seiten), Abgabe Ende 2.Semester	benotet	1/1
Semesterlage	Dauer	Zugangsvoraussetzungen			CP/ Workload	
1. und 2.Semester	2	-			10/300	
Seminare	Lehrform	SWS	CP	Prüfungsleistungen(en)	Bewertungsart	Gewichtung
Mütter- und Kindergesundheit	Seminar, Blended Learning	1,3	2	Präsentation, Ende des 2.Semesters	benotet	1/1
Gesundheit und Pflegebedürftigkeit bei Männern und Frauen	Seminar, Blended Learning	1,3	2			

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs "Pflegerwissenschaft" (M.Sc.)
Abschnitt IV: Prüfungsformen und -modalitäten

Familiale Pflege und pflegende Angehörige	Seminar, Blended Learning	1,3	2			
Versorgung von Menschen am Lebensende	Seminar, Blended Learning	1,3	2			
Kulturspezifische Versorgung	Seminar, Blended Learning	1,3	2			
Modul 6 Ethik						
Semesterlage	Dauer			Zugangsvoraussetzungen	CP/ Workload	
1	1			-	5/150	
Seminare	Lehrform	SWS	CP	Prüfungsleistungen(en)	Bewertungsart	Gewichtung
Erweiterung und Vertiefung der ethischen Reflexionsfähigkeit	Seminar, Blended Learning	1,3	2	Objective Structured Clinical Examination (OSCE)	benotet	1/1
Erweiterung und Vertiefung der forschungsethischen Kompetenzen	Seminar, Blended Learning	1,3	2			
Digitalisierung und Datenschutz	Seminar, Blended Learning	0,8	1			
Modul 7 Wissenszirkulation und Implementierung						
Semesterlage	Dauer			Zugangsvoraussetzungen	CP/ Workload	
2	1			-	5/150	
Seminare	Lehrform	SWS	CP	Prüfungsleistungen(en)	Bewertungsart	Gewichtung
Definitionen und Modelle	Seminar, Blended Learning	1,3	2	Hausarbeit oder Lexikonbeitrag (semesterbegleitend)	benotet	1/1
Implementierungsforschung	Seminar, Blended Learning	2,1	3			
Modul 8 Studium Fundamentale						
Semesterlage	Dauer			Zugangsvoraussetzungen	CP/ Workload	
1. und 2.Semester	2			-	12/ 360	
Seminare	Lehrform	SWS	CP	Prüfungsleistungen(en)	Bewertungsart	Gewichtung
Individuelles Angebot	individuell	8,0	12	Individuell/ Referate oder Projektberichte oder künstlerische Projekte	bestanden	-
Modul 9 Schwerpunkt Pflegeforschung I (Wahlmodul)						
Semesterlage	Dauer			Zugangsvoraussetzungen	CP/ Workload	
3	1			-	5/150	
Seminare	Lehrform	SWS	CP	Prüfungsleistungen(en)	Bewertungsart	Gewichtung
Praxis- und Orientierungseminar und Orientierungspraktikum	Praktikum, Blended Learning	2,1	5	Praktikumsbericht und Präsentation (ca. 10 Seiten Bericht, ca. 30 Minuten Präsentation), Mitte 3.Semester	bestanden	-
Modul 10 Schwerpunkt Praxisentwicklung I (Wahlmodul)						
Semesterlage	Dauer			Zugangsvoraussetzungen	CP/ Workload	
3	1			-	5/150	
Seminare	Lehrform	SWS	CP	Prüfungsleistungen(en)	Bewertungsart	Gewichtung
Praxis- und Orientierungseminar und Orientierungspraktikum	Praktikum, Blended Learning	2,1	5	Praktikumsbericht und Präsentation (ca. 10 Seiten Bericht, ca. 30 Minuten Präsentation), Mitte 3.Semester	bestanden	-
Modul 11 Schwerpunkt Pflegeforschung II (Wahlmodul)						
Semesterlage	Dauer			Zugangsvoraussetzungen	CP/ Workload	
3	1			-	10/300	
Seminare	Lehrform	SWS	CP	Prüfungsleistungen(en)	Bewertungsart	Gewichtung
Vertiefung Datenerhebung und Datenanalyse in der quantitativen Forschung	Seminar, Blended Learning und Übung	2,7	4	Studienskizze (ca. 20 Seiten), Abgabe bis Ende 3.Semester	benotet	1/1
Vertiefung Datenerhebung und Datenanalyse in der qualitativen Forschung	Seminar, Blended Learning und Übung	2,7	4			

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs "Pflegerwissenschaft" (M.Sc.)
Abschnitt IV: Prüfungsformen und -modalitäten

Evaluation und Mixed Methods (Vertiefung)	Seminar, Blended Learning und Übung	1,3	2			
Modul 12						
Schwerpunkt Praxisentwicklung II (Wahlmodul)						
Semesterlage	Dauer			Zugangsvoraussetzungen	CP/ Workload	
3	1			-	10/300	
Seminare	Lehrform	SWS	CP	Prüfungsleistungen(en)	Bewertungsart	Gewichtung
Konzepte der Praxisentwicklung	Seminar, Blended Learning	2,1	3	Studienskizze (ca. 20 Seiten), Abgabe bis Ende 3.Semester	benotet	1/1
Entwicklung und Implementierung von Konzepten der erweiterten Pflegepraxis (Advanced Nursing Practice)	Seminar, Blended Learning	2,1	3			
Clinical Leadership	Seminar, Blended Learning	1,1	2			
Evaluation und Mixed Methods (Vertiefung)	Seminar, Blended Learning	1,3	2			
Modul 13						
Pflege im Gesundheitswesen						
Semesterlage	Dauer			Zugangsvoraussetzungen	CP/ Workload	
3	1			-	5/150	
Seminare	Lehrform	SWS	CP	Prüfungsleistungen(en)	Bewertungsart	Gewichtung
Das deutsche Gesundheitswesen	Seminar, Blended Learning	1,3	2	Beitrag in einem Debattierklub	bestanden	-
Pflegekonzepte für die Zukunft	Seminar, Blended Learning	1,3	2			
Digitalisierung in der Pflege	Seminar, Blended Learning	0,8	1			
Modul 14						
Dissemination und Wissenschaftskommunikation						
Semesterlage	Dauer			Zugangsvoraussetzungen	CP/ Workload	
3	1			-	5/150	
Seminare	Lehrform	SWS	CP	Prüfungsleistungen(en)	Bewertungsart	Gewichtung
Dissemination	Seminar, Blended Learning und Übung	2,1	3	Verfassen eines Fachartikels (Ende des 3.Semesters) ODER	bestanden	-
Wissenschaftskommunikation	Seminar, Blended Learning und Übung	1,3	2	Präsentation (Ende des 3.Semesters)	bestanden	-
Anmerkung				Es muss nur <u>eine</u> Prüfungsleistung erbracht werden.		
Modul 15						
Projektmanagement und Datenschutz						
Semesterlage	Dauer			Zugangsvoraussetzungen	CP/ Workload	
3	1			-	5/150	
Seminare	Lehrform	SWS	CP	Prüfungsleistungen(en)	Bewertungsart	Gewichtung
Projektmanagement	Workshop	2,1	3	Musterlösung (Ende des 3.Semesters)	bestanden	-
Datenschutz	Workshop	1,3	2	Musterlösung (Ende des 3.Semesters)	bestanden	-
Modul 16						
Kernpraktikum						
Semesterlage	Dauer			Zugangsvoraussetzungen	CP/ Workload	
4	1			-	10/300	
Seminare	Lehrform	SWS	CP	Prüfungsleistungen(en)	Bewertungsart	Gewichtung
Vor- und Nachbereitungsseminar	Blended Learning	1,3	2	(E-) Portfolio	bestanden	-
Kernpraktikum	Praktikum	-	8	(E-) Portfolio Prüfung	bestanden	-
Modul 17						
Masterarbeit						
Semesterlage	Dauer			Zugangsvoraussetzungen	CP/ Workload	
4	1			Erfolgreicher Abschluss der Module 1, 2, 9/10, 11/12, 15. Zur Anmeldung der Masterarbeit sind mindestens 38 Credits aus den hier genannten Modulen nachzuweisen.	20/600	
Seminare	Lehrform	SWS	CP	Prüfungsleistungen(en)	Bewertungsart	Gewichtung
Kolloquium	Workshop		2		bestanden	-
Masterarbeit	-		18	Masterarbeit	Siehe § 30.	1/1

§ 16. Klausuren

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem aus den jeweiligen Bereichen erfolgreich bearbeiten können.
- (2) Klausurarbeiten haben in den in § 15 Abs. 3 genannten Modulen einen zeitlichen Umfang von 240 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (3) Fallbasierte Klausuren stellen fiktive oder reale Sachverhalte oder Beispiele in den Mittelpunkt. Der konkrete Fall ist den Studierenden vor der Klausur nicht bekannt. Zur Bearbeitung des Falls können Ressourcen genutzt werden (Open Book). Diese sind vor der Klausur von den Prüfenden zu benennen.
- (4) Die Klausurarbeiten, deren Ergebnisse in die Bildung der Endnote einbezogen werden, müssen von zwei Prüfenden nach dem Bewertungsschema in § 28. begutachtet und bewertet werden. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.

§ 17. Mündliche Prüfungen und Präsentationen

- (1) In den mündlichen Masterprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über breites Wissen verfügen.
- (2) Mündliche Masterprüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, innerhalb dieses Prüfungsteils thematische Schwerpunkte vorzuschlagen.
- (3) Mündliche Prüfungen mit **Kurzreferat** dienen zum Einstieg in eine Fachdiskussion. Hierbei bereiten die Studierenden eine mündliche Präsentation zu einem selbst gewählten Thema vor. Das Thema muss Inhalte der Lehrveranstaltung aufgreifen; in der Präsentation zeigen die Studierenden, dass sie sich kritisch mit einer Frage auseinandergesetzt haben. Die Präsentation wird zu Beginn der mündlichen Prüfung vorgestellt und sollte eine Länge von 10 Minuten nicht überschreiten. Im Anschluss findet ein Prüfungsgespräch statt.
- (4) Mit einer Präsentation als mündliche Studienleistung zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, ein Thema mit wissenschaftlichen Mitteln und unter Beachtung von Zeitvorgaben sachgerecht, adressatenbezogen und medial adäquat zu bearbeiten. Eine Präsentation kann individuell oder in der Gruppe erfolgen.
- (5) Mündliche Prüfungen und Präsentationen dauern je Studierender/Studierendem bzw. Studierendengruppe in der Regel zwischen 20 bis 40 Minuten.

- (6) Mündliche Prüfungen, deren Ergebnisse in die Bildung der Endnote mit mindestens 10% einbezogen werden, müssen von zwei Prüfenden nach dem Bewertungsschema in § 28. begutachtet und bewertet werden. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungssekretariat innerhalb einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 18. Hausarbeit

- (1) In einer Hausarbeit werden fachliche Fragestellungen schriftlich bearbeitet und beantwortet. Diese hat auf der Grundlage fachlichen Wissens, unter der Einhaltung formaler Vorgaben und unter Beachtung des guten wissenschaftlichen Arbeitens zu erfolgen. In einer Hausarbeit wird geprüft, ob Studierende sich auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und des aktuellen Diskussionstandes in ihrem Fachgebiet mit einer Fragestellung auseinandersetzen und eigenständige Gedanken entwickeln und formulieren können.
- (2) Hausarbeiten in Form eines **Essays** behandeln eine pointiert gestellte Frage oder These. Sie berühren und hinterfragen dabei kritisch kontroverse Aspekte und Positionen und begründen damit einen eigenen Standpunkt.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum einer Hausarbeit wird von der Prüferin/dem Prüfer in Abhängigkeit vom Umfang der Hausarbeit festgelegt.
- (4) Der Umfang einer Hausarbeit sollte 10 Seiten¹ nicht unter- und 30 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Das Thema der Hausarbeit kann in Absprache mit dem Prüfenden selbst gewählt werden.
- (6) Die Hausarbeiten, deren Ergebnisse in die Bildung der Endnote mit mindestens 10% einbezogen werden, müssen von zwei Prüfenden nach dem Bewertungsschema in § 28. begutachtet und bewertet werden. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.

§ 19. Studienskizze

- (1) In einer Studienskizze wird eine eigene Forschungsleistung vorbereitet und schriftlich dargestellt. In der Studienskizze soll die Planung des Forschungsprozesses unter Einbezug der relevanten forschungsmethodischen und theoretischen Literatur dargestellt werden.

¹ Normseiten mit 1000 Zeichen exklusive Leerzeichen

- (2) Der Bearbeitungszeitraum einer Studienskizze sollte sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Der Umfang sollte 20 Seiten nicht überschreiten.
- (4) Das Thema der Studienskizze kann in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer selbst gewählt werden.
- (5) Die Studienskizzen, deren Ergebnisse in die Bildung der Endnote mit mindestens 10% einbezogen werden, müssen von zwei Prüfenden nach dem Bewertungsschema in § 28. begutachtet und bewertet werden. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.

§ 20. Lexikonbeitrag

- (1) In einem Lexikonbeitrag werden Begriffsdefinitionen, Rekonstruktionen der Begriffsgeschichte sowie Hinweise zur Kontroverse mit Bezug auf den jeweiligen Begriff schriftlich dargestellt. Die Lexikonbeiträge sollen in einem Wiki auf der Lernplattform dem Kurs zugänglich gemacht werden.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum von Lexikonbeiträgen sollte sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Der Umfang sollte fünf Seiten nicht überschreiten.
- (4) Das Thema und die Anzahl der erforderlichen Lexikonbeiträge können in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer selbst gewählt werden.

§ 21. Objective Structured Clinical Examination (OSCE)

- (1) In der an eine „Objective Structured Clinical Examination“ (OSCE) angelehnten praktischen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie nicht nur theoretisches Wissen über ethische Argumentationen erlangt haben, sondern Haltung und Fertigkeiten ausgebildet haben, um diese Argumentationen zu nutzen und auf ethisch-praktische Herausforderungen lösungsorientiert zu reagieren.
- (2) Die praktische Prüfung wird als Einzelprüfung abgelegt. Dabei werden die Fertigkeiten durch ein Prüfer-Tandem (beobachtender Prüfender, teilnehmender Prüfender) standardisiert beurteilt.
- (3) Die praktische Prüfung dauert 40-60 Minuten. In dieser Zeit durchläuft jede/r Studierende vier Prüfungsstationen, inklusive Vorbereitungszeit und Erholungspause.
- (4) Die Einschätzungen der Prüfenden sind in einem standardisierten Formular festzuhalten. Die Benotung ergibt sich aus dem Mittelwert der Gesamtpunktzahl. So ist es möglich

schwächere Leistungen aus einer Prüfungsstation mittels guter Leistungen in einer anderen zu kompensieren. Die Note wird den Studierenden nach Auswertung der Gesamtpunktzahl, aber spätestens nach zwei Wochen mitgeteilt.

§ 22. Beitrag in einem Debattierklub

Bei der Prüfung handelt es sich um einen mündlichen Beitrag in einer, bestimmten Regeln folgenden, Debatte. Bewertet werden können ein oder mehrere Beiträge in einer Debatte. Das Thema der Debatte wird von der Prüferin/dem Prüfer festgelegt und entsprechend den angewandten Regeln vorab mitgeteilt. Eine Debatte sollte in Abhängigkeit von den angewandten Regeln eine Gesamtdauer von 60-90 Minuten zzgl. Vorbereitungszeit nicht überschreiten.

§ 23. Verfassen eines Fachartikels

Inhalt der Prüfung ist die selbstständige Erarbeitung eines Fachartikels. Das Thema und das Publikationsorgan werden von den Studierenden in Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer gewählt. Der Umfang des Artikels sollte den Vorgaben des Publikationsorgans entsprechen. Für das Bestehen der Prüfungsleistung muss ein publikationsfähiger Artikel vorliegen.

§ 24. Musterlösung

- (1) Die Studierenden erstellen eine Musterlösung zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung (z.B. statistische Rechenaufgaben, digitale Recherchen, Datenschutzkonzepte, Projektmanagement). Die Musterlösung muss verschriftlicht werden. Bei der Erstellung der Musterlösung ist darauf zu achten, dass nicht nur das Ergebnis, sondern die kognitiven Strategien beschrieben werden, mit denen der Lösungsweg gefunden wurde. Für die Erstellung einer Musterlösung wird von den Prüfenden vorab ein Bearbeitungszeitraum festgelegt.
- (2) Der Umfang der Ausarbeitung sollte zehn Seiten nicht überschreiten.
- (3) Das Thema wird von den Prüfenden vorgegeben.

§ 25. Hospitationsbericht mit Präsentation

- (1) In dem Hospitationsbericht sollen im Schwerpunktmodul II (Modul 10 Schwerpunkt Praxisentwicklung oder Modul 11 Schwerpunkt Pflegeforschung) erlernte Inhalte in Bezug auf konkrete Praxissituationen reflektiert werden. Für die Erstellung des Berichts wird ein Leitfaden ausgegeben (siehe Praktikumsordnung). Der Bericht soll zehn Seiten nicht überschreiten.

- (2) Die Hospitation soll mündlich präsentiert werden. Die Präsentation soll 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 26. (E-)Portfolio-Prüfung

- (1) Die Studierenden fertigen während ihres Kernpraktikums (Modul 16) ein produktorientiertes (E-)Portfolio an. In diesem können Strukturen, Erlebnisse, Einschätzungen und Haltungen dokumentiert werden (z.B. Blogs) sowie eigenständige mediale Produkte erstellt (z.B. Rezensionen, Exzerpte) und diese reflektiert werden. Für die Erstellung kann eine Portfolio-Software genutzt werden (z.B. Mahara).
- (2) In der (E-)Portfolio-Prüfung stellen die Studierenden selbst gewählte Aspekte ihres (E-)Portfolios vor und diskutieren diese im Rahmen eines Prüfungsgesprächs.
- (3) Die (E-)Portfolio-Prüfung sollte eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 27. Praktikum

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Pflegewissenschaft“ sind zwei Praktika verpflichtend. Diese teilen sich in das Orientierungspraktikum im 3. Semester und das Kernpraktikum im 4. Semester auf. Das Orientierungspraktikum umfasst 60 Arbeitsstunden, das Kernpraktikum 240 Arbeitsstunden sowie jeweils vor- und nachbereitende Tätigkeiten und praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen der Universität.
- (2) Die Studierenden sollen im Orientierungspraktikum
- sich hinsichtlich zukünftiger beruflicher Handlungsfelder in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder in Forschungseinrichtungen orientieren
 - relevante Aufgabenfelder und berufliche Tätigkeiten kennenlernen
 - praxis- und/ oder forschungsrelevante Themen und Fragestellungen identifizieren, reflektieren und diskutieren
 - Netzwerkkontakte knüpfen
- (3) Die Studierenden sollen im Kernpraktikum
- sich mit Anforderungen und Handlungsfeldern im Berufsfeld praktisch auseinandersetzen
 - das Praxisfeld unter Anleitung und anhand einer Fragestellung erkunden
 - gelernte Studieninhalte im Hinblick auf die Übertragung in der Praxis reflektieren
 - berufsrelevante Tätigkeiten selbstständig durchführen
 - Fachwissen im beruflichen Umfeld anwenden
 - ihr eigenes berufliches Netzwerk aufbauen.
- (4) Ziel des Praktikums ist, dass die Studierenden im Studium erworbenes Fachwissen und Forschungsmethoden erproben, künftige Tätigkeitsfelder erkunden, sich mit ihren Strukturen und Arbeitsschwerpunkten vor dem Hintergrund ihrer politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

- (5) Die Studierenden befassen sich während der Praktika mit den zuvor festgelegten Tätigkeiten in der Praktikumsvereinbarung. Es ist möglich, darüber hinaus Einblicke in Bereiche zu erhalten, die für die weitere berufliche Laufbahn von Interesse sind.
- (6) Die Studierenden nehmen im Rahmen des Praktikums keine Aufgaben wahr, zu denen sie zwar durch ihre Berufsausbildung befähigt sind, die jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Praktikum steht.
- (7) Die Studierenden müssen einen Nachweis über den Zeitraum und Ort der Praktika in schriftlicher Form dem Prüfungssekretariat vorlegen. Der Nachweis des Praktikums dient als (Teil-)Leistungsnachweis.
- (8) Für das Orientierungspraktikum im 3.Semester muss ein Hospitationsbericht mit Präsentation acht Wochen nach Beendigung des Praktikums vorliegen.
- (9) Für das Kernpraktikum erfolgt die E-Portfolio-Prüfung spätestens acht Wochen nach Beendigung des Praktikums.
- (10) Die Planung und Durchführung des Praktikums ist in der Praktikumsordnung als Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 28. Bewertung der Prüfungen

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind in der Regel folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden. Die Noten 0,7 oder 4,3 oder 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

sehr gut	=	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
gut	=	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend	=	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
ausreichend	=	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	=	bei einem Durchschnitt ab 4,1

- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen sind bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet werden oder die Prüferin/der Prüfer sie als bestanden bewertet, ohne dass eine Note vergeben wird. Für bestandene Prüfungen werden den Studierenden die vorgesehenen Kreditpunkte für die der Prüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung zugesprochen. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Leistungspunkte regelt § 15 Abs. 3.
- (4) Die Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungen dürfen in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung ist dem Prüfungssekretariat und den Studierenden unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.
- (5) Bei der Endnote wird zusätzlich zur Benotung in Anlehnung an das Schema der HRK der folgende ECTS-Grad zugeordnet:

A	1,0	bis	1,5	Excellent = hervorragend
B	1,6	bis	2,0	Very good = sehr gut
C	2,1	bis	3,0	Good = gut
D	3,1	bis	3,5	Satisfactory = befriedigend
E	3,6	bis	4,0	Sufficient = ausreichend
FX/F	4,1	bis	5,0	Fail = nicht bestanden

§ 29. Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Studiengang Master of Science abschließt. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus ihrem Fach selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit soll im Regelfall erst im zweiten Studienjahr bei einem Punktekontostand von mindestens 38 Kreditpunkten ausgegeben werden. Die Module 1, 2, und 9/10, 11/12 und 15 müssen erfolgreich bestanden sein, um die Masterarbeit anmelden zu können. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema der Masterarbeit weist einen deutlichen pflegebezogenen Fokus aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Masterarbeit wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die betreuende Pro-

fessorin/den betreuenden Professor. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

- (4) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel zwanzig Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (6) Für die Bearbeitung einer empirischen Masterarbeit, bei der personenbezogene Daten erhoben werden sollen, muss ein genehmigter Antrag der Ethikkommission der Universität Witten/Herdecke sowie ein Datenschutzkonzept vorliegen. In begründeten Fällen kann auch die Zustimmung einer anderen Ethikkommission eingeholt werden.
- (7) Bei Abgabe der Masterarbeit haben die Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Prüfenden behalten sich vor, Masterarbeiten stichprobenhaft mittels einer Plagiatssoftware zu prüfen.
- (8) Die Ergebnisse der Masterarbeit werden entsprechend § 30. Abs. 7 präsentiert.

§ 30. Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in digitaler Form einzureichen. Verpflichtender Teil der Masterarbeit ist ein deutsch- und englischsprachiger Abstrakt. Die Arbeit soll in der Regel etwa 100 Textseiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (2) Die Masterarbeit wird von der betreuenden Professorin/dem Professor und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer begutachtet und bewertet. Auch die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 28. vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Be-

trägt die Differenz der einzelnen Bewertungen mehr als 2,0, wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein/r dritte/r Prüfende/r zur Bewertung der Masterarbeit hinzugezogen. Die Bewertung des/der dritten Prüfenden bestimmt die Note der Masterarbeit.

- (3) Für eine insgesamt mit der Note „ausreichend“ oder besser beurteilte Masterarbeit erhalten die Studierenden 18 Credits.
- (4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden.
- (6) Die beiden Gutachterinnen/Gutachter erfassen ihre jeweilige Beurteilung in Form eines schriftlichen Gutachtens, das von der Kandidatin/dem Kandidaten eingesehen werden kann.
- (7) Die Präsentation der Masterarbeit kann nur stattfinden, wenn die Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (8) Die Präsentation der Masterarbeit wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine als „nicht bestanden“ bewertete Präsentation kann maximal dreimal wiederholt werden.

§ 31. Wiederholung der Modulabschlussprüfungen

- (1) Die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den jeweiligen Fachvertretern.
- (2) Alle Modulabschlussprüfungen können bei Nicht-Bestehen zweimal wiederholt werden.
- (3) Modulabschluss- und Modulteilprüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.
- (4) Versäumt die/der Studierende, sich innerhalb von zwei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Masterprüfungen - nach der letzten nicht bestandenem Modulprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie/er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie/er weist nach, dass sie/er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 32. Versäumnis, Rücktritt, Rücktritt bei Krankheit, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Studierender kann bis zu einer Woche vor der Prüfung unter Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktreten. Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung, muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die/den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war, und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Bestehen für den Prüfungsausschuss zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich erscheinen lassen, so kann der Prüfungsausschuss eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Witten/Herdecke verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies den Studierenden schriftlich mitgeteilt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt, ein neuer Termin festgesetzt und die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt, treffen die jeweiligen Prüfenden. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert die Prüferin/der Prüfer den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung und entscheidet, ob die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Ein/e Studierende/r, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführen in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von Wiederholungsprüfungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Studierenden bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung „Versicherung an Eides statt“ verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Abs. 10 bleibt unberührt.
- (5) Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Abs. 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist den Studierenden rechtliches Gehör zu geben.

§ 33. Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit

- (1) Macht ein/e Studierende/r glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit, einer Behinderung oder auch Schwangerschaftskomplikationen nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 34. Schutzvorschriften

- (1) Umstände, die die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder dem Familienpflegezeitgesetz (Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf) auslösen würden, sind dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über geeignete Maßnahmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Nachteilsausgleich bei ausländischen Studierenden regeln.

§ 35. Bildung der Endnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende die 120 ECTS Punkte aus den Modulprüfungen gemäß § 15. Abs. 3 und der Masterarbeit erworben hat.
- (2) In die Ermittlung der Endnote des Masterstudiengangs gehen die Noten der folgenden Prüfungen gemäß § 15. Abs. 3 mit folgenden Prozentanteilen ein:

Nr.	Modultitel (Kreditpunkte/CP)	Kreditpunkte (CP)	Prüfungsform	Gewichtung
M0	Einführung und Organisation		siehe § 15.	0 %
M1	Pflegeforschung I	9	siehe § 15.	10 %
M2	Pflegeforschung II	9	siehe § 15.	10 %
M3	Forschungswerkstatt	5	siehe § 15.	5 %
M4	Wissenschafts- und Pflegeetheorie	5	siehe § 15.	5 %
M5	Pflege im Lebensverlauf	10	siehe § 15.	5 %
M6	Ethik	5	siehe § 15.	5 %
M7	Wissenszirkulation und Implementierung	5	siehe § 15.	5 %
M8	Studium Fundamentale	12	siehe § 15.	0 %
M9	Schwerpunkt Pflegeforschung I mit Orientierungspraktikum	5	siehe § 15.	0 %
M10	Schwerpunkt Praxisentwicklung I mit Orientierungspraktikum	5	siehe § 15.	0 %
M11	Schwerpunkt Pflegeforschung II	10	siehe § 15.	15 %
M12	Schwerpunkt Praxisentwicklung II	10	siehe § 15.	15 %
M13	Pflege im Gesundheitswesen	5	siehe § 15.	0 %
M14	Dissemination und Wissenschaftskommunikation	5	siehe § 15.	0 %
M15	Projektmanagement und Datenschutz	5	siehe § 15.	0 %
M16	Kernpraktikum	10	siehe § 15.	0 %
M17	Masterarbeit mit Kolloquium	20	siehe § 15.	40 %

- (3) Die Endnote wird als arithmetisches Mittel mit einer Kommastelle ohne Rundung berechnet.
- (4) Der Endnote für die Masterprüfung wird zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 1 ECTS-Grade entsprechend § 28. Abs. 5 zugeordnet.

Abschnitt V: Der Abschluss

§ 36. Abschluss des Studiums

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende die 120 Kreditpunkte aus den Modulprüfungen gemäß § 15. Abs. 3 und der kumulativen Masterarbeit erworben hat.

§ 37. Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandenen Masterprüfungen wird innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnungen und Noten der einzelnen Masterprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote des Masterstudiums enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen durch die Universität Witten/Herdecke ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses auch Beschreibungen zur Universität, die den Abschluss verleiht sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Leistungspunkten.
- (3) Ist das Masterstudium nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Masterprüfungen wiederholt werden können.
- (4) Der Bescheid über das nicht bestandene Studium ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Haben Studierende das Studium nicht bestanden, wird auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen des Masterstudiums noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht bestanden ist.

§ 38. Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement wird den Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2. beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Gesundheit unterzeichnet.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 39. Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten

der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie bzw. er kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 40. Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde ist einzuziehen.

§ 41. Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Universität.

§ 42. Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2021/2022 im Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“ an der Universität Witten/Herdecke eingeschrieben sind.

§ 43. Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 05.10.2021 in Kraft. Sie wird von der Universität Witten/Herdecke veröffentlicht und jeder/jedem Studierenden des Masterstudiengangs „Pflegewissenschaft“ bei der Immatrikulation ausgehändigt.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 05.10.2021

Witten, 05.10.2021



Univ.-Prof. Dr. med. Martin Butzlaff
Präsident
Universität Witten/Herdecke